



Brüssel, den 13. Februar 2020
(OR. en)

6034/20

AGRI 56
AGRIORG 13
AGRIFIN 15
DELECT 21

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Februar 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 672 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.2.2020 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von Weinbauerzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 672 final.

Anl.: C(2020) 672 final



Brüssel, den 13.2.2020
C(2020) 672 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2020

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich der
Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von
Weinbauerzeugnissen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich u. a. der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen wurde am 12. März 2019 erlassen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wurde die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission, mit der die zugelassenen önologischen Verfahren und die Einschränkungen für Weinbauerzeugnisse in der EU festgelegt wurden, ersetzt und aufgehoben.

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird ein Fehler in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 berichtigt, damit sichergestellt ist, dass Weinbauerzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und deren Geltungsbeginn erzeugt wurden, in Verkehr gebracht werden können.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 10. Juli 2019 ersuchte Italien die Kommission, den Zeitpunkt der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und deren Geltungsbeginn zu präzisieren. Nach Prüfung der Artikel 15 (Übergangsbestimmungen) und 17 (Inkrafttreten und Geltungsbeginn) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 stellte die Kommission einen Fehler in Artikel 15 fest; dieser Artikel sollte auf den Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 Bezug nehmen statt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Infolgedessen unterrichtete die Kommission die Sachverständigen in den Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte – Wein vom 17. Juli 2019 und vom 5. Dezember 2019 über die Notwendigkeit einer Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und über die vorgeschlagene Berichtigung. Bei diesen Gelegenheiten wurden keine Einwände erhoben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 muss berichtigt werden, damit Erzeugnisse erfasst sind, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (27. Juni 2019) und ihrem Geltungsbeginn (7. Dezember 2019) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission erzeugt wurden. Nach dem derzeitigen Wortlaut dürfen Weinbauerzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission erzeugt wurden, in Verkehr gebracht werden, nicht aber solche, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung und deren Geltungsbeginn erzeugt wurden. Damit Weinbauerzeugnisse aus der Ernte 2019 in Verkehr gebracht werden können, muss die Bezugnahme auf den „Zeitpunkt des Inkrafttretens“ in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 durch eine Bezugnahme auf den „Geltungsbeginn“ ersetzt werden.

Da sich diese Änderung auf den Inhalt des delegierten Rechtsakts auswirkt, ist das geeignete Instrument eine delegierte Verordnung der Kommission zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934. Sie findet Anwendung, sofern das Europäische Parlament oder

der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Einwände erheben, wobei diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2020

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von Weinbauerzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 606/2006 der Kommission² wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission³ aufgehoben und ersetzt. Nach der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wurde ein Fehler in allen Sprachfassungen des Textes festgestellt.
- (2) Der Fehler betrifft die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 festgelegten Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von Weinbauerzeugnissen. Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 galt bis zum 6. Dezember 2019. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Um den Marktteilnehmern genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Vorschriften zu geben, wurde beschlossen, den Geltungsbeginn der genannten Verordnung auf den 7. Dezember 2019 festzusetzen.
- (3) Die Übergangsbestimmungen von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sollten somit das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen ermöglichen, die vor dem Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erzeugt wurden. In Artikel 15 wird jedoch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und nicht auf deren Geltungsbeginn Bezug genommen. Dies hat unbeabsichtigt zur Folge, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erzeugte Weinbauerzeugnisse der neuen Ernte 2019 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach erzeugt wurden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1).

- (4) Damit Weinbauerzeugnisse, die zwischen dem 27. Juni und dem 6. Dezember 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 erzeugt wurden, in Verkehr gebracht werden können, sollten die Übergangsbestimmungen in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 berichtigt werden, sodass dieser Zeitraum abgedeckt ist.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (6) Der Fehler in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 muss berichtigt werden, damit zwischen dem 27. Juni und dem 6. Dezember 2019 erzeugte Weinbauerzeugnisse in Verkehr gebracht werden können. Diese Berichtigungsverordnung sollte daher rückwirkend ab dem 27. Juni 2019 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 wird wie folgt berichtigt:

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Übergangsbestimmungen

Bestände von Weinbauerzeugnissen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erzeugt wurden, dürfen für den menschlichen Verzehr abgegeben werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juni 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.2.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*